

Name:

MERGE

Kurzbezeichnung:

M

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Welschenweg 6
33813 Oerlinghausen**

Telefon:

05202 9936239

Telefax:

-

E-Mail:

kontakt@merge-partei.com

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 15.07.2025)

Name:

MERGE

Kurzbezeichnung:

M

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Maximilian Gerke

Stellvertreter: Zedan Yalcin

Schatzmeister: Muhammad Siyarov

Landesverbände:

./.

M E R G E

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Bundesgeschäftsstelle

- (1) Die Partei führt den Namen MERGE und die Kurzbezeichnung M.
- (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.
- (3) Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich an einem vom Parteivorstand festgelegten Ort, der nicht am Sitz sein muss. Änderungen der Adresse der Bundesgeschäftsstelle können durch einfachen Vorstandsbeschluss vorgenommen werden und sind dem Parteienregister sowie allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Gliederungen (Landesverbände und nachgeordnete Gebietsverbände) führen den Namen der Partei mit dem Zusatz des Namens des jeweiligen Bundeslandes respektive des jeweiligen Gebietes.

§ 2 Zweck

MERGE ist eine Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz und Artikel 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Die Partei verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Allgemeinheit.

§ 3 Mitgliedschaft und Mindestalter

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, insofern sie:
 - die Satzung der Partei, das Programm, sowie die darin niedergelegten Zwecke und Grundsätze, anerkennt und fördern möchte,
 - das 14. Lebensjahr vollendet hat
 - nicht durch einen Richterspruch die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

Diese Voraussetzungen sind ebenfalls Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Landesverbänden und nachgeordneten Gebietsverbänden.

- (2) Die Partei führt eine Datei der Mitglieder. Sie verarbeitet die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder datenschutzkonform gemäß der DSGVO. Näheres regelt die vom Parteivorstand zu erlassende Datenschutzordnung.

§ 4 Aufnahme der Mitglieder

- (1) Der Erwerb einer Mitgliedschaft in der Partei MERGE erfolgt nach Regelungen dieser Satzung. Zunächst wird die Mitgliedschaft unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Soweit die Gründung von angeführten Gliederungen stattfinden würde, würde jedes Mitglied, entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz, auch Mitglied der jeweiligen Gliederung. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht die Mitgliedschaft nur in der Bundespartei..
- (2) Dem Erwerb einer Mitgliedschaft wird ein entsprechender Antrag vorausgesetzt. Dieser muss schriftlich, in Textform oder elektronisch (z.B. per E-Mail) gestellt werden und muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Bewerbers enthalten.
- (3) Die Aufnahme kann beim Parteivorstand oder beim Vorstand der zuständigen Gliederung beantragt werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand. Der Parteivorstand könnte hierbei einem zuständigen Landesverband sowohl für den Einzelfall als auch generell schriftlich Vollmacht erteilen. Diese Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Der Parteivorstand bleibt stets entscheidungsbefugt.
- (5) Während des laufenden Aufnahmeverfahrens hat der Bewerber als „Mitglied im Aufnahmeverfahren“ das Recht, über öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen der Partei parteiüblich informiert zu werden. Weitergehende Rechte sind mit diesem Status nicht verbunden.
- (6) Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (7) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (8) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über den Bundesvorstand. Der Einspruch ist zu begründen und schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Parteivorstand.

(9) Die Nationalität oder andere persönliche Merkmale sind keine Ausschlussgründe.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet in den folgenden Fällen:

- a. Austritt,
- b. Ausschluss aus der Partei gemäß § 12 Absatz 4,
- c. Tod,
- d. oder den rechtsfähigen Verlust der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts.

(2) Mitglieder sind jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Parteivorstand zu erklären.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Zwecke der Partei im Rahmen dieser Satzung und der Satzungen der für ihn zuständigen Gliederungen, zu fördern, und sich an der Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit, über die Ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

(3) Aus einer Mitgliedschaft ergibt sich keine Verpflichtung zum finanziellen Beitrag. Es werden keine verpflichtenden Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 7 Gliederung der Partei

- (1) Die Partei gliedert sich in Bundesverband und Gliederungen (Landesverbände und Gebietsverbände). Gliederungen können mit Zustimmung des Parteivorstandes gebildet werden.
- (2) Jede Gliederung muss aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen. Gliederungen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen. Die Satzungen der Gliederungen dürfen zu den Bestimmungen dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. Sie bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung des Parteivorstandes oder des jeweiligen Landesvorstandes. Es können Mustersatzungen für die Gliederungen vom Parteivorstand erlassen werden.
- (3) Die Gliederungen sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten. Verletzen Gliederungen diese Pflichten, sind der Parteivorstand oder der zuständige Landesvorstand berechtigt und verpflichtet sie zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern und auf die möglichen Ordnungsmaßnahmen gemäß §13 hinzuweisen.
- (4) Die Gliederungen sind auf Anfrage des Parteivorstandes verpflichtet, der Bundespartei Bericht über alle, für die Parteiarbeit relevanten, Vorgänge zu erstatten.

§ 8 Organe der Bundespartei

- (1) Die Organe der Bundespartei sind der Parteitag, der Parteivorstand, sowie die Gründungsversammlung.

Die Gründungsversammlung tagt lediglich einmal am 29.01.2025.

§ 9 Parteitag

- (1) Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er berät und beschließt über inhaltliche und organisatorische Fragen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.
- (3) Der Parteitag muss mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Parteivorstand mit einer Frist von einem Monat. Die Einberufung erfolgt in Textform (z.B. Per E-Mail) an sämtliche Mitglieder (es genügt jeweils die nachweislich rechtzeitig abgesandte Nachricht). In Fällen besonderer Dringlichkeit oder

bei außerordentlichen Anlässen kann die Frist unter Angabe der Gründe bis auf eine Woche verkürzt werden. Spätestens eine Woche vor dem Parteitag hat der Parteivorstand allen Mitgliedern den Entwurf der Tagesordnung mitzuteilen, z.B. durch Veröffentlichung auf der Homepage der Partei. Die endgültige Tagesordnung wird auf dem Parteitag beschlossen.

- (4) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch die Parteivorsitzenden unverzüglich einzuberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt wird:

- 1- Durch Beschluss des Parteivorstandes
- 2- Von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch nicht weniger als 5.

Der Beschluss des Vorstandes ist durch Mehrheit zu erwirken.

Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eiligen Fällen bis auf 3 Tage verkürzt werden.

- (5) Der Parteitag kann auch als virtueller Parteitag einberufen werden, an dem einzelne oder alle Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Statt eines virtuellen Parteitages, ist ein Präsenzparteitag zwingend einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird:

- (a) Durch Beschluss des Vorstands
- (b) Von mindestens 10% der Mitglieder, jedoch nicht weniger als 5.

Die Antragsstellung muss innerhalb von einer Woche nach Einberufung des virtuellen Parteitages beim Parteivorstand eingehen. In diesem Fall wird der Parteitag nach Absatz 2 neu einberufen. Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Bundesparteitag als Präsenzparteitag stattfinden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

- (6) Der Parteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Parteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden Parteitages.
- (7) Zur Vorbereitung des Parteitages benennt der Parteivorstand ein Tagungspräsidium, eine Antragskommission und eine Wahlkommission. Die konkreten Aufgaben und Arbeitsweisen dieser Gremien sind, gemäß der parteilichen Rechte der Mitglieder, durch den Parteivorstand in der Geschäftsordnung und Wahlordnung zu regeln. Über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien entscheidet der Parteitag.

(8) Dem Parteitag ist das Recht vorbehalten über die Parteiprogramme, die Satzung, die Auflösung und die personelle Besetzung des Parteivorstandes mehrheitlich zu beschließen.

(9) Antragsberechtigt zum Parteitag sind

- (a) der Parteivorstand,
- (b) Vorstände von Gliederungen
- (c) und Zusammenschlüsse von mindestens 4% der Mitglieder der Partei.

Die Anträge sind handschriftlich von den Antragsstellern zu unterzeichnen und beim Tagespräsidium einzureichen.

Geschäftsordnungsanträge auf dem Parteitag können mündlich vom Parteivorstand, der Antragskommission und den Vorständen der Gliederungen beantragt werden.

Geschäftsordnungsanträge auf dem Parteitag können mündlich stellen:

- die Antragskommission
- der Parteivorstand
- Vorstände von Gliederungen

(10) Der Parteitag wird durch ein vom Vorstand mehrheitlich bestimmtes Mitglied eröffnet. Diese Person leitet zudem die Wahl der Tagungsleitung durch den Parteitag ein. Die Vorschläge zur Wahl und deren Anzahl werden durch den Parteivorstand festgelegt. Das Versammlungsprotokoll wird durch das eröffnende Mitglied und ein von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet. Diese Personen bekräftigen die getroffenen Beschlüsse.

§ 10 Parteivorstand

(1) Die Leitung der Partei obliegt dem Parteivorstand. Er führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Parteitags.

(2) Der Parteivorstand besteht aus,

- a) dem oder der Vorsitzenden
- b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Schatzmeister/ oder der Schatzmeisterin
 - d) einer vom Parteitag festzulegenden Zahl weiterer Mitglieder.
- (3) Der Parteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Parteivorsitzender oder aber gleich zwei gleichberechtigte Parteivorsitzende gewählt werden sollen.
- (4) Der Parteivorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und führt die Beschlüsse des Parteitages durch. Er beschließt insbesondere über alle Etats der Bundespartei, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei, sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des deutschen Bundestages und über die mittelfristige Finanzplanung. Näheres wird in der Finanzordnung geregelt, die Teil dieser Satzung ist und von der Gründungsversammlung beschlossen wird.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Generalsekretär (Vorstand gemäß § 26). Sie vertreten die Partei einzeln, sofern nicht durch Vorstandsbeschluss eine andere Regelung getroffen wird.
- (6) Rechtsgeschäfte, durch welche die Bundespartei verpflichtet wird, werden von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB oder auf Grund der von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB Absatz 7 erteilten Vollmachten abgeschlossen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 20.000 Euro können auch von einem Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB verbindlich für die Partei abgeschlossen werden.
- (7) Der Parteivorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für Wahlen aller Arten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit.
- (8) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können als rede- und antragsberechtigte Mitglieder an den Parteitagen der Landesverbände und nachgeordneten Gliederungen teilnehmen

§ 11 Bewerberaufstellungen für die Wahlen von Volksvertretungen

- (1) Auf das Verfahren zur Aufstellung der Bewerber zu Wahlen zu Volksvertretungen finden die Bestimmungen der Wahlgesetze, die Bestimmungen dieser Satzung und die Bestimmungen der Satzung der zuständigen Gliederungen Anwendung.

- (2) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen. Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Mitglieder, die für die Wahl zu der Volksvertretung wahlberechtigt sind.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei können mit Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied geahndet werden, sofern der Partei ein Schaden zugefügt wurde. Dabei ist § 10 Abs. 5 des Parteiengesetzes zu beachten.

- (2) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden

- Verwarnung,
- der Aberkennung von Parteiämtern,
- der Aberkennung sonstiger Mitgliedsrechte sowie
- dem Ausschluss aus der Partei

- (3) Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen.

- (4) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt. Den Antrag auf Ausschluss stellt der Parteivorstand oder der für das Mitglied zuständige Vorstand des Landesverbandes beziehungsweise der nachgeordneten Gliederung beim zuständigen Schiedsgericht.

- (5) Ein Mitglied, das von Ordnungsmaßnahmen betroffen ist, kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang bei dem nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht Einspruch einlegen. Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Der Parteivorstand oder der Vorstand der jeweiligen Gliederung kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

- (1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei kann der Parteivorstand Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen anordnen. Als

schwerwiegender Verstoß ist es zu werten, wenn die Gliederungen die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane trotz wiederholter Aufforderung nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politischen Zielsetzungen der Partei der Partei handeln.

- (2) Zulässige Ordnungsmaßnahmen sind die Auflösung und der Ausschluss der Gliederung sowie die Amtsenthebung des Vorstands derselben.
- (3) Die Ordnungsmaßnahme muss auf dem nächsten Parteitag bestätigt werden, andernfalls tritt sie außer Kraft.
- (4) Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme ist für die betroffene Gliederung innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung möglich.
- (5) Der Einspruch muss beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht eingelegt werden, Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung. Statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme, kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

§ 14 Parteischiedsgericht und Schiedsgerichtsordnung

- (1) Zur Entscheidung über Streitigkeiten innerhalb der Partei, insbesondere über Ordnungsmaßnahmen, Einsprüche und Satzungsauslegungen, wird ein Parteischiedsgericht eingerichtet.
- (2) Das Parteischiedsgericht wird auf dem Parteitag gewählt. Es besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die nicht gleichzeitig andere Parteifunktionen ausüben dürfen.
- (3) Für die Übergangszeit zwischen der Parteigründung und der Wahl eines ordentlichen Schiedsgerichts wird im Bedarfsfall vom Parteivorstand ein Schiedsgericht ad hoc einberufen. Dieses ad hoc-Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Personen, die unabhängig sind und keine Funktion im Vorstand innehaben dürfen. Spätestens auf dem ersten ordentlichen Parteitag nach der Gründung wird ein reguläres Parteischiedsgericht gewählt.
- (4) Das Verfahren des Parteischiedsgerichts wird in einer Schiedsgerichtsordnung geregelt, die von der Gründungsversammlung beschlossen wird. Diese Schiedsgerichtsordnung ist von allen Mitgliedern der Partei verbindlich zu beachten. Sie ist außerdem Teil der Satzung.
- (5) Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für die Organe und Mitglieder der Partei bindend, soweit sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

§ 15 Änderungen an der Satzung

Änderungen dieser Satzung kann der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Dies gilt nicht für Änderungen der Wahlordnung, Finanzordnung und der Schiedsgerichtsordnung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden können.

§ 16 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann der Parteitag mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen. In dem Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung ist auch über das Vermögen der Partei zu entscheiden.
- (2) Ein Beschluss über die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei muss durch eine Urabstimmung unter Teilnahme aller Mitglieder bestätigt werden. In dem Beschluss ist überdies das Verfahren der Urabstimmung nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 Parteiengesetz zu regeln.
- (3) Landesverbände und nachgeordnete Gebietsverbände haben eine Bestimmung in ihren Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Parteitages bedürfen.

§ 17 Finanzen

- (1) Die Partei finanziert sich bei Bedarf durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Buchführung und den jährlichen Finanzbericht zuständig.
- (3) Spenden dürfen nur angenommen werden, wenn sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Herkunft und Höhen aller Spenden sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu dokumentieren.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die Satzung ist durch Beschluss der Gründungsversammlung am 29.01.2025 in Kraft getreten.

M E R G E

Finanzordnung

§1

Zur Erfüllung der Aufgaben der Partei werden die erforderlichen Mittel durch Sammlungen, Spenden und sonstige finanzielle Zuwendungen aufgebracht.

§ 2

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Partei sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks des Parteiengesetzes (PartG) Bücher zu führen.

Die Bücher und sonstige Rechnungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist gemäß § 24 Abs. 4 und 5 PartG, die Vermögensrechnung gemäß § 24 Abs. 6 PartG zu gliedern.

§3

Zum Bundesvorstand gehört der gewählte Bundesschatzmeister; entsprechend gehört zu jedem Gliederungsvorstand, der eine eigene Kasse führt, ein gewählter Schatzmeister.

Alle Gebietsverbände sind dem Bundesschatzmeister und dem Bundesvorsitz jederzeit zur Offenlegung der Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen verpflichtet.

Der Parteivorsitzende oder die Parteivorsitzenden sind in Finanzfragen gemäß Satzung alleinvertretungsberechtigt.

Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist dem jeweils nächsthöheren Vorstand innerhalb von sechs Monaten des Folgejahres ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§4

Der Rechenschaftsbericht ist nach den Vorschriften der §§ 29, 30, 31 PartG zu prüfen. Er ist mitsamt dem Prüfvermerk bis zum 30. September des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Von der Möglichkeit, beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eine Verlängerung der Einreichungsfrist gemäß § 19 a Abs. 3 Parteiengesetz zu beantragen, darf aus besonderem Grund ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

§ 5

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§6

Sämtliche Einnahmen in Form von Spenden, Schenkungen, Sachgütern, Immobilien etc. stehen ausschließlich der Bundespartei zu.

Die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes hat für eine - im Rahmen der allgemeinen Finanzsituation der Bundespartei - angemessene finanzielle Ausstattung der Gliederungen zu sorgen. Über die Höhe und Angemessenheit der finanziellen Ausstattung entscheidet ausschließlich die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes.

§7

Wenn sich die Partei an Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen beteiligen würde, so stünden dem Bundesverband der Partei die finanziellen Mittel zu, die von der Verwaltung des Bundestags ausbezahlt würden.

Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss auf der Gründungsversammlung am 29.01.2025 in Kraft.

Diese Finanzordnung ist durch Beschluss der Gründungsversammlung am 29.01.2025 in Kraft getreten.

M E R G E

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Einrichtung des Schiedsgerichts

- (1) Zur Beilegung parteiinterner Streitigkeiten wird ein unabhängiges Schiedsgericht eingerichtet.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet über Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit oder Ungültigkeit von Parteibeschlüssen sowie über sonstige Streitigkeiten innerhalb der Partei.
- (3) Das Bundesschiedsgericht ist ein zusätzliches Organ der Bundespartei.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für die Parteiorgane verbindlich.

§ 2 Übergangsregelung zur Einrichtung

- (1) Bis zu einer vollständigen Wahl und Konstituierung des Schiedsgerichts durch einen ersten ordentlichen Parteitag, richtet der Parteivorstand, gemäß der Satzung, im Bedarfsfall ein unabhängiges Ad-Hoc Schiedsgericht innerhalb von 14 Tagen ein, das sich gemäß der Schiedsgerichtsordnung und in zwei Instanzen organisiert.
- (2) Das Ad-hoc-Schiedsgericht entscheidet nach den Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Parteirichter als erste Instanz und in der Berufungsinstanz aus drei ordentlichen Mitgliedern der Partei zusammen. Die Berufungsinstanz entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden mit absoluter Mehrheit von einem ordentlichen Parteitag der Bundespartei in einem Turnus von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Parteimitglieder sein, dürfen aber weder Mitglieder des Vorstandes sein, noch in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen.

- (4) Die Mitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Satzung und dieser Schiedsgerichtsordnung verpflichtet.

§ 4 Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Die klagende Seite muss innerhalb von einem Monat nach Kenntniserhalt des zu widersprechenden Sachverhaltes beim zuständigen Bundesschiedsgericht schriftlich Klage dagegen erheben.
- (2) Anträge an das Schiedsgericht sind schriftlich an den erstinstanzlichen Parteirichter, oder während der Übergangsphase an den Parteivorstand zu richten.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
 - eine klare Darstellung des Streitgegenstandes und
 - die konkreten Anträge.
- (4) Der erstinstanzliche Parteirichter bestätigt den Eingang des Antrags schriftlich und leitet das Verfahren ein.

§ 5 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht ist zuständig für:
- Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung,
 - Anfechtung von Beschlüssen der Parteiorgane,
 - Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und
 - sonstige innerparteiliche Konflikte.
- (2) Das Gericht muss einen Fall zur Entscheidung annehmen, wenn das Parteiengesetz dies ausdrücklich für den betreffenden Streitfall vorsieht.
- (3) Das Gericht der ersten Instanz kann es ablehnen einen Fall zu verhandeln, wenn es sich nach dessen Ansicht lediglich um Streitigkeiten aus persönlichen oder niederen Beweggründen (Streitlust, Stiften von Unfrieden etc.) bzw. um offenkundige Belanglosigkeiten oder um eine eindeutige und für jedermann ersichtliche Rechtslage handeln, die keinerlei Erörterung bedarf. Der Vorstand ist nicht befugt über Ablehnung zu entscheiden.

- (4) Das Gericht muss seine Entscheidung darüber mit einer schriftlichen Begründung näher erläutern.
- (5) Gegen eine solche Entscheidung der ersten Instanz des Bundesschiedsgerichts, kann innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruch bei der Berufungsinstanz des Bundesschiedsgerichtes eingelegt werden.
- (6) Widerspricht die Berufungsinstanz dabei der ersten Instanz, so ist die erste Instanz des Bundesschiedsgerichtes verpflichtet, den relevanten Streitfall zur ordentlichen Verhandlung anzunehmen.

§ 6 Verfahren vor dem Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht setzt einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest und lädt die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (2) Dem Beklagten muss jedoch mindestens 15 Tage zuvor die schriftliche Anklage der Klägerseite übermittelt werden.
- (3) Die Verhandlung ist parteiöffentlich, sofern keine berechtigten Interessen einer vertraulichen Behandlung bestehen.
- (4) Jede Partei hat das Recht, sich durch ein anderes Parteimitglied vertreten zu lassen.
- (5) Das Schiedsgericht hat die Möglichkeit, Zeugen und Beweismittel zuzulassen.
- (6) Das Gericht kann auch den Rat von Sachverständigen oder Beratern einholen.

§ 7 Entscheidung des Schiedsgerichts

- (1) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht schriftlich und ist zu begründen.
- (2) Nach Anklageerhebung muss ein Schiedsgericht innerhalb von 120 Tagen zu einem ordnungsmäßigen Urteil gelangen.
- (3) Wird ein Schiedsgericht zum ersten Mal oder mit anderer Personalbesetzung neu gewählt, so gilt die Frist von 120 Tagen zur Urteilsfindung in einem Streitfall für das neu gewählte Gericht ab Wahldatum des Schiedsgerichtes.

- (4) Kann ein Schiedsgericht aufgrund außerordentlicher Gründe (Krankheit, erschwerte Sachlage, Urlaub, etc.) innerhalb von 120 Tagen zu keinem Urteil gelangen, so wird die Frist so weit verlängert, wie die außerordentlichen Gründe zu einer Verlängerung des Verfahrens beigetragen haben.
- (5) Die Entscheidung wird den Beteiligten binnen zwei Wochen nach der Verhandlung zugestellt.

§ 8 Berufungsantrag

- (1) In dem vom Parteiengesetz und der Satzung vorgesehenen Fällen, kann innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Urteils der ersten Instanz des Bundesschiedsgerichts von einer oder beiden Streitparteien eine nochmalige Überprüfung des betreffenden Streitfalles durch die Berufungsinstanz beantragt werden.
- (2) Das Schiedsgericht der Berufungsinstanz muss diesen Fall zur Entscheidung annehmen.
- (3) Die Berufung ist schriftlich zu begründen.

§ 9 Befangenheitsantrag

- (1) In einem Schiedsgerichtsverfahren kann nur beim Vorliegen außerordentlicher und besonders schwerwiegender Gründe von einer oder beiden Streitparteien ein Befangenheitsantrag gegenüber dem Schiedsgericht beider jeweils anderen Gerichtsinstanz eingereicht werden. In der Übergangsphase gilt der Parteivorstand als neutrale Instanz, die den Antrag an ein ad-hoc einzusetzendes Schiedsgericht weiterzuleiten hat.
- (2) Dieser Antrag muss vor Beginn oder während des Verfahrens eingereicht werden.
- (3) Dieses Schiedsgericht hat vor einem Urteil über eine mögliche Befangenheit die Zulässigkeit des Befangenheitsantrages zu prüfen.
- (4) Die Prüfung der Befangenheit muss innerhalb von vier Wochen ab Einreichung des Befangenheitsantrages erfolgen.
- (5) Wird die Befangenheit eines Gerichtes für einen bestimmten Streitfall festgestellt, so wählt die mit der Prüfung der Befangenheit beauftragte Gerichtsinstanz ausschließlich für den betreffenden Streitfall andere Richter hinsichtlich der relevanten Gerichtsinstanz.

§ 10 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten.
- (2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen beim erstinstanzlichen Parteirichter zu stellen.

§ 11 Kosten

- (1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist grundsätzlich kostenfrei.
- (2) In Ausnahmefällen können dem unterliegenden Beteiligten die notwendigen Auslagen auferlegt werden.

§ 12 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Verschwiegenheit über die Inhalte der Verhandlungen und die Entscheidungen verpflichtet.
- (2) Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtszeit.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung keine höhere Mehrheit verlangt.

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 29.10.2025 in Kraft.

Diese Schiedsgerichtsordnung ist durch Beschluss der Gründungsversammlung am 29.01.2025 in Kraft getreten.

MERGE

Grundsatzprogramm

In Deklaration der Bedeutung des „Gefühl“,

Für wertende Anerkennung solcher Engagements, deren Geltung die Würde des Lebens referieren mag.

Die Zweckmäßigkeit dieser Korrespondenz mithin der Bezeichnung „Partei“ mag der notwendigen Aktion gelten, Ansinnen zu introduzieren. Zweck in Kommunikation, so die Methodik zu wahren darlegt.

Eine mahnende Anerkennung solchen Strebens, mithin der partizipativen Ambivalenzen.

Zu wahren, Achtung der Kommunikation zu Entwicklung,

So in Emblifikation von Gemeinschaft,

In instantiver Korrelation mithin der zeichnenden Expression „MERGE“.

Solche Regelungen mithin der Methode einer „Satzung“ gelten explizit den Anforderungen an „Parteien“. Die Aufsetzung bezieht sich auf Notwendigkeit als Voraussetzung der Umsetzung des Zweckes der Formung.

Selbe Explizität gilt allen Mitgliedern der Partei. Divergierender Bezug, sei in keinem Kontext zu antizipieren.

Die Formung möge keine Ambitionen jeglicher Aktivität zum Rahmen der angesetzten Methodik beschreiben.

So die Methode „Partei“ gilt, mag dies Wahrzeichen einen Raum von Kreativität bedeuten.

In Achtung, mithin der assignierten „Namensgebung“,

MAXIMILIAN MELVIN GERKE